

Information zu Rabattverträgen der Krankenkassen

Die Krankenkassen haben mit bestimmten Herstellern von Arzneimitteln Rabattverträge abgeschlossen, sodass sie weniger als den Listenpreis für bestimmte Medikamente bezahlen. Die Zuzahlung für diese Medikamente ist häufig reduziert oder fällt ganz weg.

Welche Krankenkasse mit welchen Firmen Verträge abgeschlossen haben, wird den Ärzten oft nicht mitgeteilt, zumal die Hersteller häufig wechseln.

Der Apotheker muss grundsätzlich das Präparat herausgeben, für das die Krankenkasse einen Rabattvertrag abgeschlossen hat, auch wenn der Arzt ein anderes Präparat mit gleichem Wirkstoff verordnet hat.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Arzt ein sogenanntes „aut-idem-Feld“ ankreuzen, sodass der Apotheker das Präparat abgeben muss, das verordnet wurde. Hierfür müssen medizinische Gründe vorliegen, insbesondere Allergien.

Der Arzt ist verpflichtet zu überprüfen und zu dokumentieren, welche Präparate nicht vertragen wurden und welche Unverträglichkeiten oder Allergien aufgetreten sind.

Falls durch eine ärztliche Verordnung Mehrkosten für die Krankenkassen entstehen, droht dem Arzt ein Regress, wegen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir untenstehende Erklärung von Ihnen benötigen, um im Ausnahmefall der Unverträglichkeit den Austausch des Medikamentes durch den Apotheker auszuschließen. Andernfalls drohen uns erhebliche Rückforderungen Ihrer Krankenkasse.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre

Frau Dr. med. Kunigunde Schiche

Name: _____ Vorname: _____

Krankenkasse: _____

Da ich folgendes Präparat NICHT vertragen habe _____,

bitte ich um die Verordnung des folgenden Präparates: _____.

Es traten folgende Störungen auf:



Ort, Datum

Unterschrift d. Pat.